

sem Gewalt lang zu widerstehen / also daß die Stadt
 eingenommen / abgebrand / außgeplündert / vnd so übel
 zugericht worden / daß sie viele Jahren ohne Einwoh-
 ner wüst gestanden / vnd ist anderst nichts ganz stehen
 blieben / als die Wallen / das Rathhaus vnd etliche
 Mauren vnd Keller der verhergten Häuser / auff wel-
 che man nun seither dem Münsterischen Friedensschluß
 zu bauen anfängt. Es befind sich daselbsten bereits
 eine Hochteutsche vnd Französische Gemein mit ihren
 Pfarrern. Das Land so unter Mannheimer Juris-
 diction ligt ist zweytausend vnd etliche hundert Mor-
 gen groß / wovon ungesehr neun hundert Morgen /
 Barw- Hew- vnd Weydländer der Gemein zugehören /
 die alle Jahr unter alle Hausgesessen umbsonst außge-
 theilt werden / die Küch damit zu versehen / vnd das
 Viehe des Sommers mit Gras / des Winters aber
 mit Hew oberflüssig zu speisen / wie auch den Häusern
 nottürfftig Brennholz zu verschaffen. Alles kan zu
 Wasser gemächlich vnd mit wenig kosten nach Mann-
 heim gebracht werden / die Stadt ligt von Hendelberg
 zwo Teutsche Meilen / von Franckenthal ein Meil / von
 Wormbs drey Meil / von Oppenheim sieben Meil /
 von Mentz zehen Meil / von Straßburg
 vierzehen Meil / ꝛc.

* * *